

Az: 21-01.4.0
21-01.4-4-2
21-01.4-4-3
21-01.4-4-5
21-01.4-4-11
21-01.4-4-12

21.4.81

Notiz betr. die verschiedenen Serien der Bundesrats-Protokolle und ihr Verhältnis zueinander

O. Bezug: BRB vom 28. März 1979 und 1. April 1981.

1. Notizhefte der Protokollführer (E 1002)

Zeitraum/
Ablieferung: im Bundesarchiv von 1919 - 1961; ab 1961 in Bundeskanzlei, zur Vernichtung bestimmt.

Umfang: 1,1 Lm = 9 Schachteln à ca. 25 Wachstumhefte

- Inhalt:
- Oft stichwort- oder telegrammartig verkürzte, handschriftliche, oft schwer lesbare Verhandlungsnotizen mit Namen der Votanten zu allen Geschäften, die nicht diskussionslos gemäss Antrag verabschiedet werden. Für diese enthalten die Notizhefte nur die Geschäftsbezeichnung und ein "A", das somit auf die offiz. Beschlussprotokolle mit den Anträgen (E 1004) verweist.
 - Teilweise doppelte Protokollführung durch die beiden Vizekanzler für ganze Sitzungen oder einzelne Geschäfte.
 - nicht genehmigt durch den Bundesrat.

Benutzung: Dauernd gesperrt.

2. Verhandlungsprotokolle (E 1003)

Zeitraum/
Ablieferung: a) 1946 - 1953 nicht genehmigt, im Reduitarchiv
b) 1954 - 1967 genehmigt, im Reduitarchiv

Umfang: a) 0,2 Lm = 2 Schachteln mit doppelt und eng beschriebenen Blättern
b) 0,9 Lm = 8 Schachteln mit doppelt und eng beschriebenen Blättern



Inhalt: Vollständige Uebertragung der Notizhefte in Maschinschrift und in ganze Sätze, mit Namen der Votanten, bei doppelter Protokollführung teilweise kombiniert aus den beiden Notizheften. Nicht übertragen wurden ausschliesslich die diskussionslos "gemäss Antrag" verabschiedeten Geschäfte. In den "genehmigten" Verhandlungsprotokollen sind die (wenigen) vom Bundesrat verlangten Korrekturen handschriftlich eingetragen.

Benutzung: Dauernd gepserrt

3. Beschlussprotokolle (E 1004)

Zeitraum/

Ablieferung: ab 1848 durchgehend, Ablieferung laufend, 1 Ex. im Reduitarchiv, 1 in Bundesarchiv

Umfang: Nicht erfasst.

Inhalt: Alle Geschäfte, die zu einem Beschluss führen, sowie die entsprechenden Anträge, Mitberichte usw. Ab 1968 nur die Geschäfte, für die ein schriftlicher Antrag vorliegt. Bis in die 30er Jahre enthalten diese offiziellen Protokolle noch Zusammenfassungen von Diskussionen im Rat, und zwar mit Funktions-, aber ohne Namensbezeichnung. Ab ca. 1940 handelt es sich um reine Beschlussprotokolle. Durch den Bundesrat genehmigt. Mit Register.

Benutzung: Zugänglich nach 35 Jahren, sofern dadurch keine öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden.

4. Beschlussprotokolle I (gelb)

Zeitraum/
Ablieferung: ab 1968, noch nichts abgeliefert

Umfang: noch nicht bekannt

Inhalt: Kurzinformation der Departemente über die Beschlüsse des Bundesrates zu den traktandierten Geschäften.

Benutzung: ?

5. Beschlussprotokolle II (grün)

Zeitraum/
Ablieferung: ab 1968, noch nichts abgeliefert; 1 Ex. zur Ablieferung an das Bundesarchiv nach 10 Jahren bestimmt.

Umfang: noch nicht bekannt.

Inhalt: Zusammenfassende Wiedergabe von Aussprache und Umfrage im Rat, höchstens mit Funktionsbezeichnung der Votanten.

Benutzung: Dauernd gesperrt.

6. Geheimprotokolle (E 1005)

Zeitraum/
Ablieferung: 1914-1965 im Bundesarchiv/Reduitarchiv

Umfang: 1,2 Lm

Inhalt: geheime Geschäfte

Benutzung: Dauernd gesperrt.
50 J. gesperrt bzw. nur mit Bewilligung der BK zugänglich.

7. Schlussfolgerungen

- a) Die Verhandlungsprotokolle ersetzen praktisch, soweit vorhanden, die Notizhefte.
- b) Die Verhandlungsprotokolle/Notizhefte ergänzen die Beschlussprotokolle.
- c) Die Beschlussprotokolle II ab 1968 ersetzen teilweise die Verhandlungsprotokolle/Notizhefte.
- d) Durch die vom Bundesrat beschlossene Vernichtung der Notizhefte von 1961 - 1967 entsteht dem Bundesarchiv praktisch kein Verlust.
- e) Die vom BR beschlossene Vernichtung der Notizhefte ab 1968 wird teilweise kompensiert durch die Beschlussprotokolle II.
- f) Die dauernde Sperrung aller Serien ausser den normalen offiziellen Beschlussprotokollen bildet das kleinere Uebel als die Gefahr einer befohlenen Vernichtung. Dies umso mehr, als die älteren Beschlussprotokolle teilweise auch Verhandlungsprotokolle sind.
- g) Auf die Benutzungsbestimmungen des Bundesrates ist deshalb vorderhand nicht zurückzukommen.

28.4.1981 GF/ah